

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00172 vom 7. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00172 du 7 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00172 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

der

Verordnung

über

die

Unfallversicherung,

UVV,

vgl.

Art.

E. 1.1

Gemäss

Art.

1a

Abs.

E. 1.2

Gemäss

Art.

E. 1.3

Akkordanten

(Subunternehmer)

werden

gemäss

Rechtsprechung

und

Verwaltungspraxis

in

der
Regel
als
Unselbständige
qualifiziert
(Urteil e
des
Bundes gerichts
U
298/02
vom
8.
Oktober
2003
E.
4.1.3
mit
weiteren
Hinweisen
und
8C_645/2013
vom
5.
Dezember
2013
E.
4.1;
Randziffer
[Rz.]
40 22
der
Wegleitung
des
Bundesamtes

für
Sozialversicherungen
über
den
massgebenden
Lohn
in
der
AHV,
IV
und
EO
[WML],
in
der
ab
1.
Januar
2019
gültigen
Version ,
Stand
1.
Januar
2025).

E. 1.4

Zu
berücksichtigen
ist
sodann,
dass
nach
der
gesetzlichen

Regelung
nur
an
Unselbständigerwerbende
massgebender
Lohn
ausgerichtet
werden
kann.
Ein
Arbeitgeber
kann
dieselbe
Arbeit
durch
eigene
von
ihm
entlohnte
Angestellte
ausführen
lassen
oder
damit
einen
selbständigerwerbenden
Dritten
oder
eine
juristische
Person
beauftragen,
welche
hiefür

allenfalls
eigene
Arbeitnehmer
einsetzt.
Im
zweiten
Fall
stellt
die
an
den
Dritten
geleistete
Entschädigung
für
diese
Tätigkeit
nicht
massgebenden
Lohn,
sondern
Einkommen
aus
selbständiger
Erwerbstätigkeit
beziehungsweise,
im
Falle
einer
juristischen
Person,
überhaupt
kein
beitragspflichtiges

Einkommen
dar
(BGE
133
V
498
E.
5.1).
Mit
einer
juris tischen
Person
kann
demnach
kein
Arbeitsverhältnis
eingegangen
werden,
woraus
massgeblicher
Lohn
aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit
entrichtet
wird.
Wurde
zum
Beispiel
Arbeit
an
eine
GmbH
vergeben,

ist
grundsätzlich
nicht
die
Entschädigung
hieraus
der
Beitragspflicht
unterworfen,
sondern
der
Lohn,
den
die
GmbH
an
ihre
Arbeitnehmerinnen
und
Arbeitnehmer
ausrichtet
(Urteil e
des
Bundesgerichts
9C_162/2024
vom
31.
Juli
2024
E.
3.2
und
8C_218/2019
vom

E. 1.5

Schliesslich

ist

zu

beachten,

dass

die

Organe

der

AHV

(und

mit

ihnen

die

anderen

Organe

der

Sozialversicherung)

nach

der

Rechtsprechung

des

Bundesgerichts

ebenso

wenig

wie

die

Steuerbehörden

verpflichtet

sind,

die

zivilrechtliche

Form,

in

der
ein
Sachverhalt
erscheint,
unter
allen
Umständen
als
verbindlich
anzu sehen.
Dies
gilt
namentlich
dann,
wenn
ein
Umgehungstat best and
vorliegt
(BGE
133
V
92
E.
4b
mit
Hinweisen).
Soll
ein
Rechtsinstitut
zweckwidrig
zur
Verwirkli chung
von
Interessen

verwendet
werden,
die
dieses
Institut
nicht
schützen
will,
so
liegt
Rechtsmissbrauch
vor
(BGE
127
II
49
E.
5a).
In
Analogie
zu
den
in
der
steuerrechtlichen
Praxis
und
Doktrin
entwickelten
Kriterien
liegt
eine
(rechts missbräuchliche)
Beitragsumgehung

vor,
wenn
-
erstens
-
die
von
den
Beteiligten
gewählte
Rechtsgestaltung
als
ungewöhnlich,
sachwidrig
oder
absonderlich,
jedenfalls
den
wirtschaftlichen
Gegebenheiten
völlig
unangemessen
erscheint,
wenn
-
zweitens
-
anzunehmen
ist,
dass
diese
Wahl
missbräuchlich
und

lediglich
deshalb
getroffen
worden
ist,
um
Beiträge
einzusparen,
welche
bei
sachgemässer
Ordnung
der
Verhältnisse
geschuldet
wären,
und
-
drittens
-
wenn
das
gewählte
Vorgehen,
sofern
es
von
den
Organen
der
AHV
hingenommen
würde,
tatsächlich

zu
einer
erheblichen
Beitragsersparnis
führte
(SVR
2002
AHV
Nr.
1
S.
1
E.
4,
H
20/00;
AHI
1998
S.
103,
H
116/97
E.
5a
mit
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_218/2019
vom
E. 5
und
12

des
Bundesgesetzes
über
die
Alters-
und
Hinterlassenenversicherung,
AHVG,
sowie
Art.

E. 5.4

184

%

enthalten.

In

der

angefochtenen

Rechnung

sei

aber

auf

einen

Bruttoprämiensatz

von

5.6888

%

abgestellt

worden.

Somit

sei

der

Prämienbetrag

für

die

BUV
im
Jahr
2019
bei
der
festgestellten
Differenzlohnsumme
von
Fr.
347'247.--
um
Fr.
938.95
auf
Fr.
18'815.25
zu
reduzieren
und
die
angefochtene
Verfügung
nach
Rechtskraft
entsprechend
anzupassen
(Urk.
2
S.
35). 2.2
2.2.1
Die
Beschwerdeführerin

monierte
die
Aufrechnung
per
se
sowie
die
Höhe
der
Aufrechnung.
Sie
habe
mit
einer
Vielzahl
von
selbständigen
Subunternehmen
zusammengearbeitet,
welche
bestätigt
hätten,
ihre
Verpflichtungen
gegenüber
der
Beschwerdegegnerin
einzuhalten.
Die
Subunternehmen
hätten
selbständige
Akkordarbeit
sowohl

für
die
Beschwerdeführerin
als
auch
für
Dritte
erbracht.
Die
Beschwerdeführerin
habe
stets
nach
best em
Wissen
und
Gewissen
gehandelt
und
sei
ihren
Buchführungs-,
Dokumentations-,
Fürsorge-
und
Mitwirkungspflichten
nachgekommen .
Sie
habe
sämtliche
Pflichten
gegenüber
den
entsprechenden

Behörden,
so
auch
gegenüber
der
Beschwerdegegnerin
und
der
SVA
Zürich ,
er füllt .
Dass
die
Beschwerdeführerin
nunmehr
für
das
Fehlverhalten
der
Sub unternehmen
einstehen
solle,
was
ihre
Existenz
gefährde,
sei
stossend
und
rechts widrig.
Eine
solche
Kausalhaftung
sei

gesetzlich
nicht
vorgesehen.
Demgegenüber
sei
mit
Art.
27
ATSG
eine
Aufklärung
seitens
der
Beschwerdegegnerin
gesetzlich
vorgesehen.
Dieser
Aufklärungspflicht
sei
die
Beschwerdegegnerin
nicht
nachgekommen.
Ohne
vorgängige
und
detaillierte
Aufklärung
verkomme
die
gesetzlich
nicht
geregelte
Aufrechnung

zu
einer
verschleierte[n],
strikt[e]
Kausalhaftung
für
das
Verschulden
von
Dritten.
Die
Rechtsprechung
zur
Aufrechnung
bei
einem
Missbrauch
bzw.
einer
Umgehung
sei
kritisch
zu
hinterfragen,
restriktive
zu
handhaben
und
könne
auf
jeden
Fall
nur
bei

klaren
Fällen
von
Missbrauch
bzw.
einer
Umgehung
greifen.
Soweit
die
Beschwerdegegnerin
vorliegend
teilweise
behauptete,
die
Subunternehmer
hätten
keine
aktive
Geschäftstätigkeit
ausgeübt
und/oder
es
liege
eine
Umgehung
vor,
werde
dies
vehement
bestritten,
zumal
die
Beschwerdeführerin

und
andere
Auftraggeber
tatsächlich
Leistungen
von
Sub unternehmen
empfangen
hätten.
Richtig
sei,
dass
gewisse
Subunternehmen
ihren
Buchführungs-,
Dokumentations-,
Fürsorge-
und
Mitwirkungspflichten
nicht
nachgekommen
seien.
Die
Beschwerdeführerin
best reite
aber
vehement,
dass
sie
sich
in
diesem
Zusammenhang

an
einem
Missbrauch
bzw.
einer
Umgehung
beteiligt
habe.
Zudem
habe
die
Beschwerdegegnerin
Aktenstücke,
welche
eine
selbständige
Tätigkeit
der
Subunternehmer
bestätigten,
so
etwa
bei
der
I.____
oder
J.____,
nicht
ins
Dossier
aufgenommen.
Zudem
seien
gewisse

Aktenstücke
eingeschwärzt.
Damit
seien
die
Akten
einseitig
zulasten
der
Beschwerdeführerin
und
zudem
unvollständig.
Daran
ändere
auch
nichts,
wenn
bis
auf
die
H.____
alle
Subunternehmer
in
Konkurs
gefallen
seien.
Erstens
werde
die
Beschwerde gegnerin
dadurch
nicht

von
ihrer
Abklärungspflicht
entbunden.
Zweitens
stelle
sich
die
Frage,
weshalb
die
Beschwerdegegnerin
bei
den
nunmehr
konkursiten
Firmen
nicht
schon
früher
intervenierte
habe.
Der
Untersuchungsgrundsatz
werde
ad
absurdum
geführt,
wenn
die
Beschwerdegegnerin
den
Konkurs
von

Gesellschaften
abwarten
und
hernach
argumentieren
könne,
die
Gesellschaft
sei
in
Konkurs
gefallen
und
der
Sachverhalt
könne
nicht
näher
abgeklärt
werden.
Ohne
eine
entsprechende
Abklärung
und
Dokumentation
sei
es
denkbar
einfach
zu
behaupten,
die
Subunternehmen

hätten
keine
aktive
Tätigkeit
ausgeführt,
wes halb
sie
als
unselbständig
gelten
würden.
Insbesondere
sei
die
Beschwerde führerin
selbst
nicht
in
der
Lage,
solche
Abklärungen
durchzuführen.
Mithin
habe
die
Beschwerdegegnerin
den
Untersuchungsgrundsatz,
das
Recht
auf
Akten einsicht
und

damit
das
rechtliche
Gehör
der
Beschwerdeführerin
verletzt.
Sofern
die
Beschwerdegegnerin
die
Aufrechnung
aus
dem
Fehlverhalten
der
Sub unternehme n
herleite,
ohne
gleichzeitig
ein
konkretes
eigenes
Fehlverhalten
auf
Seiten
der
Beschwerdeführerin
darzutun,
hätte
die
Beschwerdegegnerin
letztere
zumindest

über
ihre
angeblichen
Pflichten
zur
Kontrolle
und
Sicherstellung
der
Konformität
der
Subunternehmen
aufklären
müssen.
Die
Beschwerdeführerin
sei
von
der
Beschwerdegegnerin
aber
zu
keinem
Zeitpunkt
über
die
Möglichkeit,
geschweige
denn
Voraussetzungen
einer
Aufrechnung
aufgeklärt
worden.

Bis
zur
Rechnung
nach
der
Revision
vom
22.
November
2023
und
dem
Schreiben
zur
Rechnung
vom
22.
November
2023
sei
der
Beschwerdeführerin
vollkommen
unbekannt
gewesen,
dass
die
Beschwerdegegnerin
eine
Aufrechnung
der
von
der
Beschwerdeführerin

an
die
Subunternehmen
bezahlen
Leistungen
vornehmen
k ö n n e
bzw.
vornehmen
w e r d e .
Hätte
die
Beschwerdegegnerin
die
Beschwerde führerin
über
die
Risiken
einer
Aufrechnung
aufgeklärt,
hätte
sie
rückblickend
wohl
eingehendere
Abklärungen
zu
den
Subunternehmen
vorgenommen
und/oder
die
Zusammenarbeit

mit
bestimmten
Subunternehmen
gänzlich
unterlassen.
Soweit
sich
die
Beschwerdegegnerin
auf
den
Standpunkt
stelle,
die
Beschwerdeführerin
hätte
selbst
sicherstellen
bzw.
überprüfen
müssen,
dass
ihre
Auftragnehmer
ihren
Buchführungs-,
Dokumentations-,
Fürsorge-
und
Mitwirkungspflichten
nachkommen
würden,
so
existiere

hierfür
keine
gesetzliche
Grundlage.
Wenn
die
Beschwerdegegnerin
eine
bestimmte
Handlungspflicht
einfordere,
welche
sich
nicht
aus
dem
Gesetz
ergebe,
hätte
sie
die
Beschwerdeführerin
umso
mehr
vorgängig
darüber
aufklären
müssen,
was
konkret
von
ihr
erwartet
werde

und
welche
Folgen
bei
einer
Unterlassung
drohten.
Letzteres
umso
mehr
gegenüber
rechtlichen
Laien,
welche
weder
mit
dem
Gesetz,
geschweige
denn
mit
der
Rechtsprechung
noch
mit
der
deutschen
Sprache
hinreichend
vertraut
sein.
Aldann
sei
eine

Aufrechnung
nur
bei
einem
Missbrauch
zulässig
und
nicht
bereits
dann,
wenn
retrospektiv
die
Geschäftstätigkeiten
der
Gesellschaft
nicht
mehr
ohne
Weiteres
festgestellt
werden
könnten.
Der
Missbrauchstat best and
setze
zudem
voraus,
dass
die
beteiligten
Parteien
beim
Missbrauch

zusammenwirkten.

Dies

treffe

nicht

zu,

wenn

sich

nur

die

Subunternehmen

missbräuchlich

verhielten,

sich

nur

diese

bei

der

Beschwerdegegnerin

nicht

anmeldeten

und

keine

Beträge

bezahlen,

nur

diese

keine

Buchhaltung

führten

etc.

Schliesslich

sei

selbst

im

Falle
einer
Aufrechnung
nicht
der
gesamte
Umsatz
aufzurechnen.
Vielmehr
sei
ein
Abzug
für
Unkosten
im
Umfang
von
zumindest
10
%
vorzunehmen.
Darüber
hinaus
habe
die
Beschwerdegegnerin
die
«Lohn summen»
bzw.
Zahlungen
an
die
E.____
im

Jahr
2019
und
an
die
I.____
in
den
Jahren
2020
und
2021
falsch
addiert.
Gestützt
auf
den
Kontoauszug
der
Beschwerdeführerin
habe
sie
der
E.____
2019
Fr.
81'475.30
(statt
Fr.
121'357.75)
und
der
I.____
im

Jahr

2020

Fr.

808'151.94

(statt

Fr.

860'681.86)

resp.

2021

Fr.

1'659'755.33

(statt

Fr.

1'679'356.73)

bezahlt

(Urk.

1

S.

17

f.). 2.2.2

Betreffend

die A.____ habe

die

Beschwerdegegnerin

im

Schreiben

zur

Rechnung

vom

2 2.

November

2023

selbst

ausgeführt,

dass
sich
aus
den
Bank auszügen
ergebe,
dass
diese
im
Zeitraum
vom
1 4.
Oktober
2022
bis
3.
März
2023
Umsätze
mit
«diversen
Bauunternehmungen»
in
Höhe
von
über
Fr.
1'530'404.82
erzielt
habe.
Dies
korreliere
mit
den

einspracheweise
gemachten
Angaben
der
Beschwerdeführerin,
wonach
die A.____ unter
anderem
die
W.____
AG
und
AA.____
AG
als
Auftraggeberin
gehabt
habe.
Tatsache
sei
somit,
dass
die A.____ mehrere
Auftraggeber
gehabt
habe,
was
eine
aktive
und
selb ständige
Tätigkeit
belege.
Zudem

habe
letztere
im
Rahmenvertrag
vom
19.
November
2019
bestätigt,
dass
sie
die
gesetzlichen
Pflichten
im
Zusammenhang
mit
den
Sozialversicherungen
einhalte.
Alsdann
habe
die A.____ eine
Vielzahl
von
—
näher
bezeichneten
—
Personen
beschäftigt.
Dass
keine
Lohnmeldungen

und
Arbeitsverträge
im
Zusammenhang
mit
diesen
Personen
vor liegen
würden,
stelle
keine
Pflichtverletzung
der
Beschwerdeführerin
dar ,
h andle
es
sich
dabei
doch
nicht
um
ihre
Mitarbeiter.
Zudem
habe
die A. ___ für
die
Beschwerdeführerin
Leistungen
erbracht,
ansonsten
letztere
denklogisch

keine
Zahlungen
geleistet
hätte.
Mithin
könne
die A.____ nicht
inaktiv
gewesen
sein.
Dass
der
Gesellschafter
AG.____
Bargeldbezüge
getätigt
habe,
sei
der
Beschwerde führerin
nicht
bekannt.
Seine
Aussagen
anlässlich
der
Konkurseinvernahme
würden
der
Geschäftstätigkeit
der
Gesellschaft
nicht
entsprechen

und
sich
wohl
auf
den
Stand
der
Gesellschaft
im
Zeitpunkt
des
Konkurses
beziehen.
Soweit
die
Beschwerdegegnerin
die
Aufrechnung
damit
begründe,
dass
die A. ___ ihren
Buchführungs-,
Dokumentations-,
Fürsorge-
und
Mitwirkungspflichten
nicht
nachgekommen
sei,
handle
es
sich
dabei

um
eine
Pflichtverletzung
von
AG.____ .
Zudem
sei
die
Beschwerdeführerin
nie
über
irgendwelche
Pflichten
im
Zusammenhang
mit
einer
möglichen
Aufrechnung
aufgeklärt
worden.
Wenn
die
Beschwerdegegnerin
die
Aufrechnung
mit
einem
Missbrauch
begründe,
habe
sie
es
unterlassen,

die
konkreten
Pflichtverletzungen
der
Beschwerdeführerin
zu
adressieren.
Da
die
Beschwerdeführerin
keinen
Einfluss
auf
die
Geschäftstätigkeit
der A.____ gehabt
habe,
könne
die
Beschwerdegegnerin
auch
nicht
aufzeigen,
inwiefern
die
Beschwerdeführerin
sich
missbräuchlich
verhalten
habe.
Ein
Missbrauchstat best and
im
Sinne

der
Rechtsprechung,
an
welchem
denklogisch
sowohl
der
Auftraggeber
als
auch
Auftragnehmer
beteiligt
sein
müssten,
lasse
sich
vor liegend
somit
nicht
erstellen
(Urk.
1
S.
18
ff.).
2.2. 3
Im
Zusammenhang
mit
de n
übrigen
vorliegend
involvierten
Gesellschaften

argu mentierte
die
Beschwerdeführerin
im
Wesentlichen
analog
(Urk.
1
S.
2 1
ff.) ,
wes halb
auf
das
unter
E.
2.2. 2
Z itierte
verwiesen
werden
kann .
Im
Zusammenhang
mit
der
I.____
führte
sie
zudem
aus,
aus
der
Schadenmeldung
UVG

vom
1 2.
März
2021
und
der
Taggeldabrechnung
für
den
Sachbearbeiter
AH.____
vom
1 2.
März
2021
für
den
Zeitraum
vom
1 3.
Februar
2021
bis
1 8.
März
2021
sei
ersichtlich ,
dass
die
I.____
tatsächlich
Mitarbeiter
beschäftigt

habe .
Die
Beschwerdegegnerin
habe
das
entsprechende
Taggeld
in
Höhe
von
Fr.
3'670.40
auch
ohne
Beanstandung
ausbezahlt.
Erstaunlicherweise
finde
sich
die
besagte
Taggeldabrechnung
nicht
in
den
Akten
der
Beschwerdegegnerin ,
mit
welchen
nun
die
Aufrechnung
begründet

werde
(Urk.
1
S.
41).
Zudem
sei
die
I.____
gemäss
Verfügung
der
Beschwerdegegnerin
vom
16.
August
2021
mit
einer
Lohnsumme
von
Fr.
270'000. --
erfasst
gewesen .
Diese
Verfügung
habe
sich
auf
die
Betriebsbeschreibung
vom
17.

Februar
2020,
aus
welcher
die
Betriebsverhältnisse
der
I.____
hervorgingen,
bezogen.
Mithin
habe
letztere
offensichtlich
eine
aktive,
selbständige
Tätigkeit
ausgeübt.
Weder
die
Verfügung
vom
16.
August
2021
noch
die
Betriebsbeschreibung
vom
17.
Februar
2020
würden

sich
in
den
Akten
der
Beschwerdegegnerin ,
mit
welchen
nun
eine
Aufrechnung
gegenüber
der
Beschwerdeführerin
begründet
werde ,
finden .
Aldann
habe
die
J.____
mit
ihren
Mitarbeitern
Arbeitsverträge
abgeschlossen,
Lohn aus weise
aus gestellt
und
Unfälle
bei
der
Beschwerdegegnerin
gemeldet.

Diese
Unterlagen
sein
ebenfalls
nicht
aktenkundig.
Zudem
hätten
die
Mitarbeiter
durch
Verkehrsregel verletzungen
mit
den
Fahrzeugen
der
J.____
Verkehrsbussen
erwirkt,
womit
nach gewiesen
sei,
dass
die
Gesellschaft
über
Fahrzeuge
verfügt
habe
(Urk.
1
S.
46).
Betreffend

die
K.____
sei
ausserdem
bekannt,
dass
sie
verschiedene
–
näher
bezeichnete
–
Auftraggeber
gehabt
habe,
was
für
eine
selbständige
Tätigkeit
spreche
(Urk.
1
S.
47). 2.2. 4
Zusammenfassend
stehe
fest,
dass
die
Subunternehmer
gegenüber
der
Beschwerde führerin

ein
eigenes
Unternehmerrisiko
getragen
und
eine
selbständige
Tätigkeit
ausgeübt
hätten.
Sie
hätten
Leistungen
für
diverse
Auftraggeber
erbracht
und
diverse
Mitarbeiter
beschäftigt.
Mithin
seien
sie
offensichtlich
aktiv
tätig
gewesen,
andernfalls
keine
Zahlungen
erfolgt
wären.
Richtig

sei
zwar,
dass
die
besagten
Subunternehmer
ihre
Buchführungspflichten
verletzt
hätten.
Falsch
sei
hingegen,
wenn
dies
der
Beschwerdeführerin
angelastet
werde.
Diese
habe
lediglich
Leistungen
von
den
Subunternehmern
bezogen,
ohne
jeglichen
Einfluss
auf
deren
Geschäftstätigkeit.
Der

Beschwerdeführerin
könne
auch
keine
Sorgfaltspflichtverletzung
zur
Last
gelegt
und
kein
Fehlverhalten
nachgewiesen
werden.
Die
von
der
Beschwerdeführerin
gewählte
Rechtsgestaltung
mit
einer
Vielzahl
von
Subunternehmern
sei
weder
absonderlich
noch
den
wirtschaftlichen
Verhältnissen
völlig
unangemessen.
Im

Gegenteil
sei
der
Beizug
von
Subunternehmern
in
der
Branche
der
Beschwerdeführerin
die
Regel
und
nicht
die
Ausnahme.
Die
Aufrechnung
der
angeblichen
Lohnsummen
sei
somit
unzulässig
(Urk.
1
S.
50). 3. 3.1
Gestützt
auf
Art.
105
UVG

sind
UV- Prämienrechnungen
mittels
Einsprache
anfechtbar
(vgl.
auch
Arthur
Brunner ,
in:
ATSG-Kommentar,
5 .
Auflage,
202 4 ,
N.
27
zu
Art.
52
;
Fullin
Nicolai,
in:
Marc
Hürzeler,
Ueli
Kieser
[Hrsg.],
Kommentar
zum
schweizerischen
Sozialversicherungsrecht
[KOSS],
UVG,

2018,
N.
2
zu
Art.
105
UVG).
Der
angefochtene
Einspracheentscheid
vom
1 1.
September
2024,
welcher
die
Rechnung
vom
2 2.
November
2023
ersetzte,
bildet
den
Anfechtungsgegenstand
des
vorliegenden
Verfahrens
(BGE
125
V
413
E.
1a,

131

V

407

E.

2.1.2.1).

3.2

Alsdann

liegt

keine

Verletzung

des

Anspruchs

auf

rechtliches

Gehör

respektive

der

Begründungspflicht

vor,

wenn

eine

sachgerechte

Anfechtung

des

vor instanzlichen

Entscheids

möglich

war

(vgl.

BGE

142

III

433

E.

4.3.2).

Das

trifft

hier

zu.

Anzumerken

bleibt

immerhin,

dass

der

Beschwerdeführerin

resp.

ihrer

Rechtsvertretung

die

entscheidrelevanten

Akten

zugestellt

wurden

(vgl.

Urk.

11/22 7 ,

Urk.

11/318);

allfällige

Einschwärzungen

dienten

dem

Persönlichkeits-

und

Datenschutz

Dritter

und

betrafen

vorliegend
nicht
streitgegen ständige
resp.
entscheidrelevante
Informationen
(vgl.
etwa
Urk.
11/317/10
f.,
Urk.
11/317/66
ff.).
Im
Übrigen
hat
die
Beschwerdeführerin
auch
nicht
substantiiert,
mit
welcher
Einschwärzung
ihr
massgebliche
Sachverhalts- Informationen
vorenthalten
worden
sein. 3.3
Strittig
und
zu

prüfen
ist,
ob
die
Beschwerdegegnerin
zu
Recht
die
Entschädigungen
der
Beschwerdeführerin
für
Fremdarbeiten
gegenüber
der
Firmen
A.____ ,
B.____ ,
C.____ ,
D.____ ,
E.____ ,
F.____ ,
G.____ ,
H.____ ,
I.____ ,
J.____
und
K.____
als
prämienpflichtiger
Verdienst
erkannt
und
nacherfasst

hat. 4. 4.1

Für

den

Streitgegenstand

massgeblich

ist,

ob

die

Zusammenarbeit

zwischen

der

Beschwerdeführerin

und

den

genannten

Firmen

als

Auftrags-/Werkvertragsvergabe

an

Subunternehmen

zu

qualifizieren

ist

oder

der

Beschwerdeführerin

für

die

Inanspruchnahme

von

Fremdleistungen

eine

Arbeitgeberstellung

zukommt

bzw.
die
«Auftragsvergabe»
an
die
Subunternehmen
als
Konstrukt
zur
Beitrags umgehung
zu
qualifizieren
ist.
4.2
Um
in
der
Baubranche
gängige
Betrugsfälle
zu
vermeiden,
wäre
die
Beschwerde führerin
bei
sorgfältiger
Auftragsvergabe
an
Subunternehmen
zunächst
gehalten
gewesen,
Best ätigungen

einzuholen
über
die
erfolgten
UVG-Prämienzahlungen,
die
Bezahlung
der
AHV-Beiträge,
den
Anschluss
an
eine
Vorsorgeeinrichtung
gemäss
dem
Bundesgesetz
über
die
berufliche
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenvorsorge
(BVG)
sowie
bezüglich
der
Einhaltung
des
GAV
oder
Ent sendegesetzes
und

eine

Kopie

der

Mehrwertsteuerrechnung

inkl.

MwSt.-Nr.

(vgl.

<https://www.suva.ch/de-ch/versicherung/unfallversicherung/unfallversicherung-uvgeinsatz-von-subunternehmen>).

Mit

diesen

öffentlich

zugänglichen

Hinweisen

auf

der

Homepage

der

Beschwerdegegnerin

kam

diese

ihrer

in

Art.

27

ATSG

stipulierten

allgemeinen

Hinweis-

und

Aufklärungspflicht

entgegen

den

Vorbringen

der
Beschwerdeführerin
hinreichend
nach
(vgl.
BGE
131
V
472
E.
4.1) .
Die
verlangten
Best ätigungen
der
Ausgleichskasse,
des
Unfallversicherers
und
der
Steuerverwaltung
über
Abschluss
und
Zahlung
der
Prämien
resp.
M ehrwertsteuer
hat
die
Beschwerdeführerin
un best rittenermassen
nicht

ein geholt.
Damit
nahm
sie
arbeits-
und
sozialversicherungsrechtliche
Regelwidrigkeiten
zumindest
in
Kauf
und
geht
die
beschwerdeweise
Argumentation,
wonach
allfällige
Pflichtverletzungen
der
vorliegend
involvierten
Subunternehmer
nicht
der
Beschwerdeführerin
angelastet
werden
könnten,
ins
Leere.
Soweit
die
Beschwerdeführerin

auf
die
eingereichten
«vertraglichen
Abmachungen»
verweist,
worin
ihre
Vertragspartnerinnen
für
die
Abgabe
der
Sozialversicherungsbeiträge
garantierten
(vgl.
Urk.
11/259/39
ff.,
Urk.
11/259/84
f.,
Urk.
11/259/160
f.,
Urk.
11/259/177
ff.
=
Urk.
3/8-16),
ist
darauf
hinzuweisen,

dass
hinsichtlich
der
beitrags rechtlichen
Stellung
nicht
die
rechtliche
Ausgestaltung,
sondern
die
wirtschaftli chen
Gegebenheiten
massgebend
sind
(vgl.
BGE
144
V
111
E.
4.2
mit
Hinweisen).
Im
Übrigen
räumte
die
Beschwerdeführerin
selbst
ein,
dass
sie
bei

besserer
Prüfung
der
fraglichen
Firmen
von
einer
Zusammenarbeit
abgesehen
hätte
(Urk.
1).
4.3
Aldann
steht
der
von
der
Beschwerdegegnerin
dargelegte
Sachverhalt
(vgl.
im
Detail
die
unter
E.
2.1
zitierten
Ausführungen
im
Einspracheentscheid
vom
1 1.

September
2024,
vgl.
auch
Urk.
2)
mit
den
vorgelegten
Akten
überein.
Zusammenfassend
hat
die
Beschwerdeführerin
über
acht
Millionen
Franken
an
die
genannten
Gesellschaften
bezahlt,
wobei
mit
Ausnahme
der
H.____
alle
mittlerweile
liquidiert
sind
und

die
überwiesenen
Beträge
im
Missverhältnis
zu
den
–
soweit
überhaupt
–
gemeldeten
Lohnsummen
stehen.
Überdies
leistete
keine
der
fraglichen
Gesellschaften
mit
den
Entschädigungen
der
Beschwerdeführerin
korrelierende
Prämien
resp.
Beiträge
an
die
Beschwerdegegnerin
resp.
zuständi gen

Ausgleichskassen.

Die

Bankunterlagen

der A.____ ,

B.____

sowie

D.____

bringen

ausserdem

ans

Licht,

dass

die

erhaltenen

Zahlungen

zeitnah

in

bar

wieder

abgehoben

wurden

(Urk.

11/317/4,

Urk.

11/211/7,

Urk.

11/211/15,

Urk.

10/20) ,

womit

nachgewiesen

ist,

dass

diese

Firmen
einzig
als
« Durchlaufstelle »
fungieren .
Dazu
passend
liegt
ein
anonymes
Schreiben
vom
1.
März
2023
bei
den
Akten,
wonach
Bargeld
unter
Abzug
einer
Kommission
wieder
an
die
Beschwerdeführerin
zurückbezahlt
und
die
Rechnungen
fingiert
worden

sein

(Urk.

11/241 /2).

Laut

Ziff.

1

der

ausgesprochen

rudimentär

verfassten

«vertragli chen

Abmachungen»

zwischen

der

Beschwerdeführerin

und

den

fraglichen

Gesellschaften

w erden

damit

unbefristet

und

bis

auf

Widerruf

«alle

einzelnen

Aufträge»

zwischen

den

Vertragsparteien

geregelt

(vgl.

etwa
Urk.
11/259/37,
Urk.
11/259/39,
Urk.
11/259/41) ,
was
bereits
aussergewöhnlich
erscheint.
Schrift lichkeiten
zu
den
im
Einzelnen
übertragenen
Aufgaben
mit
Terminen/Fristenregelungen
und
Zahlungsmodalitäten
fehlen
–
mit
Ausnahme
eines
Vertrages
mit
der
I.____
über
die
Verlegung

von
Durchstanzbewehrung
am
Bauobjekt
AJ.____
vom
25.
Mai
2020
(Urk.
11/259/53)
–
gänzlich;
ebenso
Offerten
zu
den
einzelnen
Baustellenaufträgen.
Darüber
hinaus
enthalten
die
«vertraglichen
Abmachungen»
weder
Haftungsregeln
noch
Regeln
zur
Qualitätskontrolle.
Kommt
hinzu,
dass

die
« vertragliche
Vereinbarung »
mit
der
D.____
nicht
gezeichnet
wurde
(Urk.
11/259/44)
und
die
Unterschriften
von
S.____
in
der
«vertraglichen
Vereinbarung»
vom
6.
Juli
2021
versus
jene
im
Vertrag
vom
4.
Febru a r
2021
über
die

Abtretung
von
Stammanteilen
versus
jene
in
seinem
slowenischen
Pass
starke
Abweichungen
aufweisen
(vgl.
Urk.
11/259/ 68 ,
Urk.
11/304/4,
Urk.
11/317/58).
Damit
steht
im
Sinne
möglicher
Urkundenfälschungen
gar
ein
strafrechtlich
relevantes
Handeln
im
Raum;
straf rechtlich
rechtskräftig

sank t ion ierte
Zu widerhandlungen
(unter
anderen
im
Bereich
von
Wirtschaftsdelikten)
der
vorliegend
involvierten
Personen
sind
denn
auch
aktenkundig
(vgl.
Urk.
11/317/12,
Urk.
11/317/66
ff.,
Urk.
11/317/71,
Urk.
10/14).
Darüber
hinaus
erfolgte
die
Weitergabe
von
Arbeit
durch

die
Beschwerdeführerin
an
« Subunternehmer »
ohne
Information
und
Genehmigung
der
jeweiligen
Best eller
(vgl.
Urk.
11/191,
Urk.
11/193/3,
Urk.
11/194/1,
Urk.
11/195/2,
Urk.
11/199,
Urk.
11/211/26
f.).
Ferner
deckte
die
Beschwerde gegnerin
die
personellen
Verflechtungen
innerhalb
der

fraglichen
Gesellschaften
auf
und
ist
un best ritten,
dass
letztere
ihren
gesetzlichen
Buchführungs-
und
Dokumentations-
und
Mitwirkungspflichten
nicht
oder
nur
teilweise
nachge kommen
sind
(vgl.
e twa
Urk.
11/317/7
f.,
Urk.
11/317/19).
Die
–
teil weise
erst
auf
polizeiliche

Zuführung
auffindbaren
(vgl.
etwa
Urk.
11/317/8)

–

Firmenverantwortlichen
sagten
in
den
Konkurseinvernahmen
unter
Strafandrohung
bei
Falschaussage
aus,
es
hätten
weder
Betriebsmittel
und
Lager
noch
Geschäftsräumlichkeiten
bestanden
(vgl.
etwa
Urk.
10/21,
Urk.
11/317/3,
Urk.
11/317/26).

Dies
musste
der
Beschwerdeführerin
bekannt
gewesen
sein.
Entsprechend
sind
den
vorhandenen
Rechnungen
der
fraglichen
Gesellschaften
auch
keine
Entschädigungen
für
Werkzeug-
oder
Fahrzeugaufwand
zu
entnehmen .
Die
eingereichten
Rechnungen
erweisen
sich
überdies
als
weitestgehend
unspezifisch,
ohne

Beschrieb
der
vereinbarten
und
geleisteten
Arbeiten
(vgl.
etwa
Urk.
11/193/5,
Urk.
11/202/ 2
ff.,
Urk.
11/204/ 42
ff.,
Urk.
11/203/6
ff.).
Soweit
die
G.____
am
1 2.
Dezember
2021
Regiearbeiten
für
«2
Mitarbeiter»
für
das
Objekt
« AI.____ »

in
Rechnung
stellte
(Urk.
11/204/39) ,
ergaben
die
weiteren
Abklärungen
der
Beschwerdegegnerin,
dass
der
Baustelleneingang
beim
AI.____ ,
durch
die
WORKCONTROL
streng
kontrolliert
und
der
Zugang
ohne
Badge
der
Beschwerdeführerin
und
damit
für
Mitarbeiter
anderer
Sub unternehmer

nicht
möglich
war
(vgl.
E-Mail
vom
16.
Oktober
2023,
Urk.
11/191).
Wie
bereits
von
der
Beschwerdegegnerin
zutreffend
ausgeführt,
kann
auch
aus
den
eingereichten
Deklarationen
über
die
Einhaltung
der
minimalen
Lohnbedingungen
nach
Art.
8b
Abs.

1

lit.

b

und

Art.

8b

Abs.

2

der

Entsende verordnung

(Urk.

11/259/69,

Urk.

11/259/86)

nichts

zum

Vorteil

der

Beschwer deführerin

abgeleitet,

geschweige

denn

darauf

geschlossen

werden,

dass

es

sich

bei

den

beigezogenen

Subunternehmen

in

wirtschaftlicher

Hinsicht
um
rechtlich
selbstständige
Personen
gehandelt
hat.
Letzteres
umso
mehr
mit
Blick
auf
die
zweifelhafte
Unterschrift
von
S.____
(vgl.
Urk.
11/259/69).
Hervorzuheben
ist
auch,
dass
der
Erhalt
der
vorge schriebenen
minimalen
Entlöhnung
durch
die
–

soweit
überhaupt
(vgl.
Urk.
11/259/70,
Urk.
11/259/72,
worin
keine
Auflistung
der
Arbeitnehmer
erfolgte)
aufgeführten
–
Arbeiter
nicht
wie
vorgesehen
unter schriftlich
bestätigt
wurde
(vgl.
etwa
Urk.
11/259/62,
Urk.
11/259/65,
Urk.
11/259/77
f.,
Urk.
11/259/87,
Urk.

11/259/89).

4.4

In

einer

Gesamtschau

hat

die

Beschwerdeführerin

die

vorliegend

zu

prüfenden

Arbeiten

in

den

Jahren

2019

bis

2022

zwar

formell

an

andere

juristische

Personen

vergeben.

Aus

den

hinreichend

aufschlussreichen

Akten

ergibt

sich

jedoch

ein
Firmenkonstrukt
zum
Zwecke,
die
Lohnkosten
niedrig
zu
halten.
Von
einer
Verletzung
der
Abklärungspflicht
durch
die
Beschwerdegegnerin
kann
nicht
die
Rede
sein.
Vielmehr
liegen
genügend
Anhaltspunkte
dafür
vor,
dass
die
Rechtsform
der
juristischen
Person

gewählt
wurde,
um
sozialversicherungs rechtliche
Abgaben
einzusparen.
Die
angebliche
Auftragsvergabe
ohne
stichhaltige
vertragliche
Grundlage,
mit
unspezifischen
Rechnungen
und
zweifelhaften
Unterschriften
an
nach
aussen
nicht
in
Erscheinung
tretende
und
personell
verstrickte
Subunter nehmen ,
ist
für
die
Erbringung

von
Akkordarbeiten
höchst
ungewöhnlich
und
den
wirtschaftlichen
Gegebenheiten
unangemessen.
Diese
Umstände
verbunden
mit
der
Tatsache,
dass
die
angeblich
als
Subunternehmer
resp.
Arbeitgeber
fungierenden
A.____ ,
B.____ ,
C.____ ,
D.____ ,
E.____ ,
F.____ ,
G.____ ,
I.____ ,
J.____
und
K.____

anschliessend
kaum
zufällig
Konkurs
gingen
und
selbige
Verfahren
mangels
Aktiven
eingestellt
wurden,
zwingen
zum
Schluss,
dass
die
Beschwerde führerin
damit
die
Bezahlung
von
Prämien
umgehen
wollte.
Weil
damit
ein
Firmenkonstrukt
zum
Zwecke
der
Prämienumgehung
best and,

kann
die
Beschwerdeführerin
aus
den
von
ihr
aufgelegten
Urkunden,
welche
beweisen
sollen,
dass
es
sich
bei
den
fraglichen
Firmen
um
aktive
Firmen
gehandelt
haben
soll,
nichts
zu
ihren
Gunsten
ableiten
(Urk.
3/21
ff.).
Vielmehr

ist
mit
dem
mass gebenden
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
erstellt,
dass
die
Beschwerdeführerin
als
Arbeitgeberin
der
in
Anspruch
genommenen
Bauarbeiter
qualifiziert
und
daher
gemäss
Art.
91
in
Verbindung
mit
Art.
93
Abs.
4
UVG
zur

Prämienzahlung
verpflichtet
ist.
Wie
der
Prämienrechnung
der
Beschwerde gegnerin
vom
22.
November
2023
Nr.
105468880
zu
entnehmen
ist,
hätte
die
Beschwerdeführerin
für
die
Jahre
2019
bis
2022
zusätzliche
Prämien
in
Höhe
von
über
Fr.
68 0'000.--

(Urk.
11/215)
einsparen
können,
wenn
ihr
Verhalten
unentdeckt
geblieben
wäre.
Hinzu
kommen
weitere
Sozialversicherungsbeiträge
(vgl.
Urk.
3/4
ff.).
Die
Beschwerdegegnerin
hat
diese
Prämien
somit
zu
Recht
aufgerechnet.
Dass
das
Fehlverhalten
der
Beschwerdeführerin
zur
Aufrechnung

der
missbräuchlich
eingesparten
Prämien
führt,
versteht
sich
von
selbst.
Im
Übrigen
wurde
die
Beschwerdeführerin
auf
der
Rückseite
der
Prämienrechnungen
und
Zahlungserinnerungen
unter
dem
Titel
«Prämienrechnung
nach
Revision»
jeweils
darauf
hingewiesen,
dass
der
Versicherer
das

Recht
hat,
die
betrieblichen
Aufzeichnungen
einzusehen
und
die
Prämienrechnungen
richtigzustellen
(vgl.
etwa
Urk.
11/81/2,
Urk.
11/88/2).
4.5
Schliesslich
monierte
die
Beschwerdeführerin
die
Prämienaufrechnung
auch
in
masslicher
Hinsicht
unter
Hinweis
auf
die
beschwerdeweise
eingereichten
«Kontoauszüge»

(Urk.
3/5-7) .
Danach
seien
die
Zahlungen
zugunsten
der
E.____
für
das
Jahr
2019
sowie
der
I.____
für
die
Jahre
2020
und
2021
falsch
berechnet
worden
(vgl.
Urk.
1
Rz .
60
f.).
Bei
den
eingereichten

Kontoauszügen
handelt
sich
um
blosse
Aufstellungen
der
Beschwerdeführerin .
Die
darin
aufgelisteten
Zahlungen
lassen
sich
nicht
zuordnen
und
es
fehlen
jegliche
Belege.
Mithin
lässt
sich
daraus
nichts
zum
Vorteil
der
Beschwerdeführerin
ableiten.
Im
Übrigen
hat

die
Beschwerdeführerin
die
als
Löhne
aufgerechneten
Zahlungen
nicht
konkret
beanstandet
und
erweist
sich
die
von
der
Beschwerdegegnerin
ermittelte
Differenzlohnsumme
gestützt
auf
die
vorliegenden
Akten,
insbesondere
Ausführungen
und
Aufstellung
im
Begleitschreibung
vom
22.
November
2023 ,

als
korrekt
(vgl.
Urk.
11/214 ;
basierend
auf
dem
umfangreichen
Bericht
zur
Revision
vom
7.
November
2023
samt
Beilagen,
Urk.
11/211).
Im
Einsprache entscheid
berechnete
die
Beschwerdegegnerin
für
die
Differenz lohnsumme
im
Jahr
2019
bei
Anwendung
eines

Prämiensatzes

von

5.4184

%

(statt

5.6888

%)

einen

um

Fr.

938.95

auf

Fr.

18'815.25

reduzierte n

Prämienbetrag

für

die

Berufsunfall versicherung

(2019),

was

ebenfalls

nicht

zu

beanstanden

ist.

Da

es

sich

bei

den

aufgerechneten

Zahlungen

naturgemäss

um
eine
Ermessens summe
handelt
und
die
Beschwerdeführerin
die
verlangte
Unkostenpauschale
von
10
%
nicht
substantiiert
hat,
ist
von
einem
entsprechenden
Abzug
abzusehen. 5.
Nach
dem
Gesagten
ist
die
Beschwerde
abzuweisen. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X. ___ AG - Suva - Bundesamt

für

Gesundheit 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

E. 6

ff.

der

Verordnung

über

die

Alters-

und

Hinterlassenversicherung,

AHVV).

E. 10

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG),

anwendbar

gestützt

auf

Art.

1

UVG,

gelten

als

Arbeitnehmerinnen

und

Arbeitnehmer

Personen,

die

in

unselbständiger

Stellung

Arbeit

leisten

und

dafür

maßgebenden

Lohn

nach

dem

jeweiligen

Einzelgesetz

beziehen .

Nach

der

Rechtsprechung

ist

als

Arbeitnehmer
gemäss
UVG
zu
betrachten,
wer
um
des
Erwerbes
oder
der
Ausbildung
willen
für
einen
Arbeitgeber,
mehr
oder
weniger
untergeordnet,
dauernd
oder
vorübergehend
tätig
ist,
ohne
hiebei
ein
eigenes
wirtschaftliches
Risiko
tragen
zu
müssen.

Die
Arbeitnehmereigenschaft
ist
jeweils
unter
Würdigung
der
gesamten
Umstände
des
Einzelfalles
zu
beurteilen.
Entscheidend
ist
dabei
namentlich,
ob
geleistete
Arbeit,
ein
Unterordnungsverhältnis
und
die
Vereinbarung
eines
Lohnanspruchs
in
irgendeiner
Form
vorliegen.
Ferner
ist
zu

beachten,
dass
sich
die
Frage
der
Arbeitnehmer eigenschaft
regelmässig
nach
der
äusseren
Erscheinungsform
wirtschaftlicher
Sachverhalte
und
nicht
nach
allfällig
davon
abweichenden
internen
Vereinbarungen
der
Beteiligten
beurteilt
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_97/2013
vom
18.
Juni
2013
E.

2.2

mit

weiteren

Hinweisen).

E. 15

Oktober

2019

E.

4.2.1). 2.

2.1

2. 1 .1

Im

angefochtenen

Entscheid

erwog

die

Beschwerdegegnerin

zusammengefasst,

die

von

der

Beschwerdeführerin

beigezogenen

Sub akkordanten

hätten

keine

Werke

im

Sinne

des

Werkvertragsrechts

respektive

klare

Aufträge

mit
entsprechenden
Sorgfaltspflichten
erbracht.
Letztere
hätten
nur
den
reinen
Arbeitsaufwand,
ohne
Material-
oder
Werkzeugaufwand,
in
Rechnung
gestellt.
Eine
eigentliche
Betriebsorganisation
der
involvierten
Subakkordanten
oder
die
Verwendung
von
eigenen
Betriebsmitteln
ergeben
sich
nicht.
Die
Subakkordanten

hätten
im
Verhältnis
zur
Beschwerdeführerin
offensichtlich
auch
kein
zusätzli ches
Knowhow
geboten,
sondern
nur
Arbeitsleistung.
In
den
vorliegenden
Rahmenverträgen
seien
keine
Haftungsbedingungen
oder
Qualitätsvorgaben
mit
entsprechenden
Kontrollen
vereinbart
worden.
Ein
eigenes
Unternehmerrisiko
der
beigezogenen
Sub akkordanten

sei
damit
nicht
ersichtlich.
Alsdann
hätten
die
Auftraggeber
der
Beschwerdeführerin
mitgeteilt,
dass
die
Weit er gabe
von
Arbeit
durch
die
Beschwerdeführerin
ohne
deren
Wissen
und
Genehmigung
erfolgt
sei.
Die
Arbeitnehmer
der
Subakkordanten
seien
auf
der
Baustelle

als
Arbeitnehmer
der
Beschwerdeführerin
aufgetreten
und
hätten
T-Shirts
mit
der
Aufschrift
der
Beschwerdeführerin
getragen.
Dies
weise
darauf
hin ,
dass
die
Subakkordanten
nicht
als
eigenständige
Betriebe
und
als
der
Beschwerdeführerin
gleichberechtigte
Geschäftspartner
aufgetreten
sein.
Vielmehr

hätten
die
vorliegenden
Subakkordanten
unselbständige
Akkordarbeiten
in
untergeordneter
Stellung
ausgeübt.
Zudem
habe
die
Beschwerdeführerin
bei
WORKCONTROL
(durch
Badges
kontrollierter
Werkzugang)
189
und
damit
ein
Vielfaches
mehr
an
Arbeitnehmern
registriert
als
gegenüber
der
Beschwerdegegnerin
angegeben.

Es
seien
keine
Hinweise
erkennbar
dafür,
dass
es
sich
bei
den
beigezogenen,
häufig
illiquiden
Subunternehmen
um
in
wirtschaftlicher
Hinsicht
rechtlich
selbständig
Personen
gehandelt
habe ,
und
es
sei
wenig
verwunderlich,
dass
diese
vom
gleichen
Akkordgeber

beschäftigt
worden
sein.
Dies
deute
auf
ein
missbräuchliches
Geflecht
zwecks
Einsparung
von
Kosten.
Bei
den
jeweiligen
Akkordnehmerinnen
handle
es
sich
auch
nicht
um
aktive
juristische
Personen
(Urk.
1
S.
7
ff.).
Zu
den
einzelnen

Subunternehmen,
an
welche
Zahlungen
der
Beschwerde führerin
flossen,
führte
die
Beschwerdegegnerin
unter
Verweis
auf
den
Bericht
über
die
Betriebsrevision
vom
7.
November
2023
(Urk.
11/211/1-35)
folgendes
aus : 2.1.2
Über
die
am
23.
April
2021
eingetragene A.____ sei
am

2 3.

März

2023

der

Konkurs

eröffnet

und

das

Verfahren

am

2.

Mai

2023

mangels

Aktiven

eingestellt

worden.

Die

Beschwerdeführerin

habe

im

Zeitraum

vom

1.

Juni

2021

bis

E. 19

Oktober

2022

Zahlungen

in

Höhe

von

Fr.
393'499.65
an
die A.____ aus gerichtet.
Demgegenüber
habe
letztere
in
den
Jahren
2021
und
2022
keine
Löhne
angemeldet.
Die
Prämie
auf
Basis
der
geschätzten
Lohnsumme
für
das
Jahr
2021
sei
zur
Hälfte
bezahlt
worden.
Die
dabei

berücksichtigte
Lohnsumme
korreliere
in
keiner
Weise
mit
den
von
der
Beschwerdeführerin
erhaltenen
Entschädigungen.
Für
das
Jahr
2022
habe
die A. ___ keine
Prämien
bezahlt.
Die
Zahlungs erinnerung
für
die
ausstehenden
Prämien
vom
1 1.
Mai
2022
sei
von
der

Post
als
nicht
zustellbar
retourniert
worden.
Für
die
Mehrwertsteuer
sei
die A.____ erst
ab
dem
1.
Januar
2023
und
somit
nach
dem
Zeitraum
der
fraglichen
Zahlungen
registriert
gewesen.
Im
Verlustschein
vom
8.
Dezember
2022
sei
festgehalten

worden,
dass
die A.____ nur
den
Gesellschafter
L.____
beschäftigt
habe.
Dieser
habe
anlässlich
der
Konkurseinvernahme
zu
Protokoll
gegeben,
dass
das
Stammkapital
nicht
mehr
vorhanden
sei,
die A.____ weder
ein
Lager
noch
Fahrzeuge
besitze
und
sich
das
Geschäftsdomizil
an

seiner
alten
Wohnadresse
befunden
habe.
Dies
weise
auf
einen
inaktiven
Betrieb
hin ,
ohne
Geschäfts räumlichkeiten ,
ohne
Materiallager
oder
Betriebsmittel.
Für
die
behaupteten
Mit arbeiter
best ünden
keine
Dokumente
(Lohnmeldungen,
Arbeitsverträge,
Lohn zahlungsnachwe i se
etc.).
Verwunderlich
sei
auch,
dass
gemäss

Kontoauszügen
die
Einzahlungen,
welche
unter
anderem
von
der
Beschwerdeführerin
stammten,
gleichentags
oder
einige
Tage
später
jeweils
wieder
in
bar
abgehoben
worden
seien.
Das
Bankkonto
der A.____ sei
inzwischen
aufgelöst
worden
(Urk.
1
S.
10
f.). 2.1.3
Die

B.____
sei
mangels
Rechtsdomizil s
am
2 9.
November
2019
aufgefordert
worden,
den
rechtmässigen
Zustand
wiederherzustellen.

Am
2 6.
Mai
2020
sei
sie
als
auf gelöst
erklärt
worden.

Nach
einem
Widerruf
der
Auflösung
am
4.
August
2020
sei

die
Gesellschaft
schliesslich
am
2.
Juni
2023
mangels
Domizils
aufgelöst
und
das
am
2 2.
September
2023
eröffnete
Konkursverfahren
mangels
Aktiven
eingestellt
worden.
Die
Beschwerdeführerin
habe
vom
9.
September
2019
bis
4.
Juni
2021
Zahlungen

in
Höhe
von
Fr.
204'515.94
an
die
B.____
getätigt.
Die
B.____
habe
auf
keine
der
zahlreichen
Schreiben
der
Beschwerdegegnerin
reagiert.
Trotz
umfangreichen
Bemühungen
habe
die
Firma
nie
erfasst
werden
können,
seien
keine
Löhne
deklariert

und
keine
Prämien
entrichtet
worden.
Dies
zeige,
dass
es
sich
um
eine
inaktive
Firma
gehandelt
habe.
Im
Zeitpunkt
der
erfolgten
Zahlungen
sei
die
B.____
auch
nicht
mehr
bei
der
Mehrwertsteuer
registriert
gewesen.
Zudem
sei

der
seit
März
2019
als
Gesellschafter
und
Geschäftsführer
mit
Einzelunterschrift
eingetragene
M.____
seit
Juli
2019
als
unbefristeter
Arbeitnehmer
im
Vollzeitpensum
bei
der
N.____
GmbH
in
Liquidation
angestellt
gewesen.
Mithin
sei
nicht
plausibel,
dass
M.____

in
der
gleichen
Zeitperiode
sorgfältig
die
Geschäfte
der
B.____
geleitet
oder
gar
Arbeitsleistungen
für
dieselbe
erbracht
habe.
Daraus
lasse
sich
ebenfalls
schliessen,
dass
die
B.____
nicht
aktiv,
sondern
nur
vorgeschoben
gewesen
sei.
Alsdann
habe

M.____

anlässlich

der

Konkurseinvernahme

unter

anderem

ausgesagt,

dass

für

die

B.____

keine

Buchhaltung

geführt

worden

sei

und

weder

Arbeitnehmer

und

Arbeitsverträge

noch

Aktiven

wie

Warenlager,

Motorfahrzeuge,

Betriebseinrichtungen

existiert

hätten.

Im

Übrigen

seien

–

wie

bei
der A.____ –
die
eingegangenen
Zahlungen
am
gleichen
Tag
oder
an
einem
der
folgenden
Tage
wieder
in
bar
abgehoben
worden
(Urk.
1
S.
11
ff.). 2.1.4
Über
die
am
1 1.
Oktober
2019
im
Handelsregister
eingetragene
C.____

sei
am
26.
Januar
2022
der
Konkurs
eröffnet
und
das
Verfahren
am
29.
März
2022
mangels
Aktiven
eingestellt
worden.
Im
Zeitraum
vom
E. 22
' 500. --
(2021)
stehe
im
Missverhältnis
zu
den
Millionenzahlungen
der
Beschwerdeführerin.
Die

Prämien beiträge

habe

die

J.____

nicht

bezahlt

und

die

Forderungen

der

Ausgleichskasse

Zug

seien

abgeschrieben

worden.

Es

falle

zudem

auf,

dass

dieselbe

Treuhänderin

für

die A.____ ,

I.____

und

J.____

agiert

habe.

Demgegenüber

sei

der

im

Han delsregister

eingetragene
S.____
gegenüber
der
Beschwerdegegnerin
und
Ausgleichskasse
Zug
nie
in
Erscheinung
getreten.
Bei
den
Quellensteuern
habe
die
J.____
nie
eine
Meldung
für
S.____
gemacht
und
auch
nichts
bezahlt.
Soweit
S.____
per
Deklaration
bestätigt
haben

soll,
dass
die
J.____
die
minimalen
Lohn-
und
Arbeitsbedingungen
einhalte,
weiche
die
Unterschrift
auf
diesen
Deklarationen
stark
von
jener
auf
seinem
Arbeitsvertrag
bei
der
I.____
ab.
Zudem
würden
die
genannten
Unterschriften
deutlich
von
jener

Unterschrift
auf
seinem
slowenischen
Pass
abweichen.
Somit
sei
nicht
nachgewiesen,
dass
tatsächlich
S.____
die
Deklaration
unterzeichnet
habe.
Vielmehr
sei
von
gefälschten
Unterlagen
auszugehen.
Im
Übrigen
vermöchten
die
Deklarationen
die
rechtliche
Selbstständigkeit
der
vorliegenden
Subunternehmung

ohnehin
nicht
zu
belegen.
Daran
änderten
auch
die
vorliegenden
Arbeitsverträge
mit
Q.____
und
T.____
nichts.
Dies
unter
anderem
mit
Blick
auf
die
fragliche
Unterschrift
von
S.____ .
Die
Angaben
zur
Stammebelegschaft
der
J.____
deute te n
ebenfalls

nicht
auf
eine
aktive
Gesellschaft
mit
eigener
Arbeitsorganisation
hin,
zumal
sämtliche
Akkordanten
denselben
Mindestlohn
erhielten
und
in
der
gleichen
Lohnklasse/Lohnkategorie
eingereiht
worden
sein.
Bei
einer
eigenen
Arbeitsorganisation
sein
unterschiedliche
Lohnhöhen
zu
erwarten,
welche
die

in
einer
Unternehmung
notwendigen
unterschiedlichen
Funktionen
abbildeten.

Zudem
seien
definitive
Löhne
nie
deklariert
und
Prämien
nie
bezahlt
worden.

Im
Zusammenhang
mit
der
Schadenmeldung
betreffend
U.____
vom
2.
Dezember
2021
habe
der
auf
der
Baustelle

zum
Unfall
befragte
Polier
bestätigt,
dass
U.____
nicht
als
Angestellter
der
J.____
aufgetreten
sei.
Dies
zeige,
dass
die
J.____
nur
als
Hülle
dazu
gedient
habe,
Sozialversicherungsbeiträge
zu
umgehen.
Daran
ändere
auch
nichts,
wenn
gemäss

den
von
der
Beschwerdeführerin
eingereicht
Kontoauszügen
der
J.____
andere
Firmen
ebenfalls
Zahlungen
an
diese
ge tätigt
hätten .
Schliesslich
sei
S.____
selbst
mit
polizeilicher
Hilfe
nicht
auffindbar
gewesen.
Dieser
Organmangel
habe
letztlich
auch
zum
Konkurs
geführt.

Es
sei
absonderlich,
dass
danach
noch
sehr
hohe
Zahlungen
an
die
J.____
getätigt
worden
seien.
Noch
mehr
erstaune,
wenn
die
Beschwerdeführerin,
welche
sich
gegenüber
der
J.____
als
unabhängige
Gesellschaft
präsentiere,
offenbar
im
Besitz
sei

von
Kontoauszügen
der
J.____ .
Dies
zeige,
dass
es
sich
bei
der
J.____
nicht
um
eine
gegenüber
der
Beschwerdeführerin
selbstständige
und
gleich berechtigt
agierende
Gesellschaft
gehandelt
habe.
Dazu
passend
habe
die
Beschwerdegegnerin
keinen
Kontakt
mit
der

J.____
gehabt;
agiert
habe
ausschliesslich
deren
Treuänderin.
Es
sei
damit
insgesamt
von
einem
Umgehungsversuch
auszugehen,
welcher
nicht
zu
schützen
sei
(Urk.
2
S.
E. 23
ff.). 2.1.1 2
Zugunsten
der
am
22.
März
2022
eingetragenen
K.____
habe

die
Beschwerde führerin
von
Juli
2022
bis
Ende
2022
Zahlungen
in
Höhe
von
Fr.
1'451'000.--
getätigt.
Zuletzt
sei
O.____
als
Gesellschafter
und
Geschäftsführer
mit
Einzelunterschrift
im
Handelsregister
eingetragen
gewesen.
Im
Dezember
2023
sei
die
Gesellschaft

aufgefordert
worden,
Mängel
in
der
Organisation
zu
beheben;
im
Januar
2024
sei
der
Konkurs
eröffnet
und
das
Konkursverfahren
im
Februar
2024
mangels
Aktiven
eingestellt
worden.
Wie
bereits
festgehalten
habe
sich
O.____
bei
mehr
als

zwei
Dutzend
Unternehmen
ein ge tragen,
wobei
viele
davon
bereits
liquidiert
sein.
Die
Kontaktversuche
der
Beschwerdegegnerin
mit
der
K.____
sein
erfolgslos
ge blieben.
Letztere
sei
aufgefordert,
sich
zu
melden,
sobald
Personal
beschäftigt
werde.
Eine
entsprechende
Meldung
sei

nie
eingegangen.
Auf
spätere
Aufforderungen,
Unterlagen
einzureichen,
habe
die
K.____
auch
nie
reagiert.
Somit
sei
die
K.____
nie
bei
der
Beschwerdegegnerin
versichert
gewesen
und
habe
nie
Lohnsummen
deklariert
oder
Prämien
bezahlt.
Bei
der
Ausgleichskasse

Zug
habe
die
K.____
eine
Lohnsumme
von
Fr.
248'335.20
im
Jahr
2022
deklariert,
jedoch
nie
Beiträge
bezahlt.
Aufgrund
der
in
den
Rechnungen
angegebenen
Preise
pro
Tonne
sei
von
mindestens
31
Akkordanten
auszugehen,
welche
für

die
Beschwerdeführerin
Eisen
verlegt en .
Demnach
best ehe
mit
Blick
auf
die
bei
der
Ausgleic h skasse
Zug
gemeldeten
9
Personen
eine
massive
Diskre panz
zwischen
den
gemeldeten
Löhnen
und
den
nachgewiesenen
Umsätzen.
Dies
zeige,
dass
auch
die
K.____

als
Umgebungsgesellschaft
benutzt
worden
sei,
um
Schwarzarbeiter
zu
beschäftigen.
Auffällig
sei
weiter,
dass
der
bei
der
K.____
gemeldete
Arbeitnehmer
V.____
im
Namen
der
Beschwerdeführerin
(und
nicht
im
Namen
der
K.____)
Weisungen
verbindlich
entgegengenommen
und

Rapporte
sowie
Ausmasse
unterzeichnet
habe.
Somit
habe
er
für
die
Beschwerdeführerin
gehandelt.
Dies
zeige
erstens,
dass
die
Arbeitnehmer
der
K.____
in
die
Arbeitsorganisation
der
Beschwerdeführerin
eingebettet
gewesen
seien,
zweitens,
dass
die
K.____
nicht
gänzlich

unabhängig
von
der
Beschwerdeführerin
gehandelt
habe
und
drittens,
dass
die
K.____
nach
aussen
nicht
in
Erscheinung
getreten
sei.
Dies
weise
auf
eine
unselbstständige,
inaktive
Erwerbstätigkeit
der
K.____
hin.
Die
ein sprachweise
eingereichten
Deklarationen
im
Sinne

des
Entsendegesetzes
hätten
einen
geringen
Beweiswert,
da
sie
nicht
von
den
jeweiligen
Arbeitnehmern
unterzeichnet
worden
sein
und
eine
selbständige
Tätigkeit
nicht
auszuweisen
vermöchten.
Schliesslich
erscheine
es
als
aussergewöhnlich,
wenn
die
ehemaligen
Geschäftsführer
der
K.____

(Q.____
und
T.____)
gleichzeitig
Arbeit nehmende
der
J.____
gewesen
seien.
Vielmehr
best ätige
dies
die
diversen
Ver flechtungen
der
involvierten
Unternehmen
(Urk.
2
S.
E. 27
ff.). 2.1.13
Mithin
seien
die
fraglichen
Firmen
überw ie gend
oder
nicht
annähernd
im
Umfang

der
fraglichen
Zahlungen
aktiv
gewesen
und
hätten
keine
oder
kaum
Löhne
bei
den
Ausgleichskassen
wie
auch
der
Beschwerdegegnerin
gemeldet.
Damit
sein
effektiv
unselbstständige
Akkordantentätigkeiten
für
die
Beschwerdeführerin
ausgeübt
worden.
Mit
Hilfe
dieser
Gesellschaften
sein

systematisch
Sozialversicherungsbeiträge
umgangen
worden
und
sei
die
Lohnaufrechnung
nicht
zu
beanstanden
(Urk.
2
S.

E. 28

ff.).

Es
sei
jedoch
bei
der
nochmaligen
Sichtung
der
Verfügungsgrundlagen
aufgefallen,
dass
die
Einreihungsverfügung
vom
15.
August
2018
betreffend

das
Jahr
2019
einen
Bruttoprämiensatz
BUV
von
E. 30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist

steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Arnold GramignaHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.